№ 235.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Montags, den 9. December 1833.

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei u. funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 27. November 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung und Abstimmung über den Bericht der 2. Deputation, über den mittelst Decrets vom 9. Nov. 1833 an die 2. Kammer gelangten Gesetzentwurf, die an die allgemeine Staatskasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben betreffend. — Berathung über das Gesetz, die Entrichtung der Schlachtsteuer betreffend.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt, daß dieß in Uebereinstimmung mit der früher ausgesprochenen Ansicht zu stehen scheine, daß nämlich wegen des Oberlausitzer Vertrages kein Präjudiz daraus hervorgehen soll. Es würde also in dieser Hinsicht dem Deputationsgutachten nichts entgegenstehen.

Nach dieser Aeußerung tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei und nimmt den §. in der Maße an.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt, ehe zu §. 8. übergegangen wurde: Ihm scheine, nachdem die Deputation ausgesprochen habe, daß dieses Steuerausschreiben nur auf ein Jahr erlassen werden soll, der §. 8. überflüssig zu sein. Er sei nur darauf berechnet, daß das Steuerausschreiben auf eine längere Zeit statt finden solle, und in dieser Hinsicht wäre es nöthig gewesen, dem Ministerium die Ermächtigung zu geben, einen Steuererlaß eintreten lassen zu können.

Referent ist zwar der Ansicht, daß schwerlich eine Verminderung eintreten werde, da aber doch eben die Möglichkeit nicht abgeschnitten sei, so würde wenigstens nicht schaden, wenn der §. stehen bliebe; es sei denn doch wenigstens die Hoffnung ausgesprochen.

Staatsminister v. Zeschau erklärt, deshalb ein Bedenken zu haben, weil sich die Kammer vorbehalten habe, über die Steuerbewilligung für das 2. und 3. Jahr sich noch zu äußern, und sich gleichfalls die Erklärung über das Ausgabebudget vorbehalten.

Abg. und Secr. Richter hält gleichfalls den §. 8. für überflüssig, wenn der provisorische Zustand nur auf 1 Jahr dauern soll; allein da die Deputation nicht habe voraussehen können, was die Kammer beschließe, so habe sie nicht anders als ihn stehen lassen können; nun scheine aber doch, als habe die Kammer ihre Ansicht zu erkennen gegeben, daß sie dem Provisorium nur auf 1 Jahr ihre Zustimmung geben wolle, und daher sei der §. überflussig.

Auch Abg. aus dem Winkel spricht sich für den Wegfall des §. aus, indem es nicht möglich sei, noch in diesem Jahre eine Ermäßigung eintreten zu lassen, und er halte für besser, nicht Hoffnungen zu erwecken, die nicht auszuführen seien.

Der nämlichen Ansicht ist der Präsident, und bemerkt, daß man jede Hoffnung, von der man voraussehen könne, daß sie nicht in Erfüllung gehe, lieber weglasse.

Abg. Axt erklärt, dann beistimmen zu können, wenn dieß bestimmt dargethan werden könne, daß diese Hoffnung unausführbar sei; allein, da es vielleicht doch möglich wäre, in dem letzten Vierteljahre eine Ermäßigung eintreten zu lassen, so habe er gegen den Wegfall des §. ein großes Bedenken.

Staatsminister v. Zeschau erwiedert, daß der Fall nicht ausgeschlossen sei, wenn das Finanzgesetz und das Ausgabebudget berathen worden.

Auf Antrag des Abg. v. Kiesenwetter stellt das Präsidium die Frage: Soll das provisorische Steuerausschreiben bloß als auf 1 Jahr erlassen betrachtet werden?

Nachdem diese einstimmig bejahet worden war, erfolgt die zweite Frage: Soll nach den geschehenen Erörterungen hierüber §. 8. wegfallen?

Sie findet gleichfalls einstimmige Bejahung.

In Bezug auf die Schlußbemerkung der Deputation wegen der Schönburgischen und Wildenfelsischen Steuerverhältnisse äußert

Referent, Abg. Sachße: Wegen Waldenburg, Glauchau und Lichtenstein, Stein und Hartenstein existiren zwei im Inhalt gleiche, zwischen dem Churhause Sachsen und den Grafen und Herren von Schönburg abgeschlossene Recesse vom 4. Mai 1740. Erstere drei Herrschaften sind bis zum Teschner Frieden böhmische Lehne gewesen, letztere beide alte meißnische Lehne. Wegen derselben haben die Grafen und Herren von Schönburg, von denen eine Linie inzwischen in den Reichsfürstenstand erhoben ward, eine eigenthümliche Stellung zum ehemaligen Churfürstenthume, jetzigem Königreiche Sachsen, erhalten. Sachsen hat die landesfürstliche Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale über diese 5 Receßherrschaften, die gesetzgebende und höchste Justiz- und Administrativ-Gewalt, das Begnadigungs-, Schutz- und Schirm- und Besatzungs-, das Floß-, Post- und Gleitsrecht, und überhaupt alle Souverainetätsrechte. Die Fürsten und Grafen von Schönburg haben für ihre Personen und Güter bei den höhern sächsischen Justizbehörden Recht zu nehmen, jedoch auf Bitten eine Mittelappellations-Instanz erlangt, deren Aufhebung aber wegen Mißbrauchs oder nach Bezeigen vorbehalten worden. Ihnen stehen die Reichs- und Kreisstandschaft und in gesetzlichen und policeilichen, auch andern Administrativsachen verschiedene Ehrenrechte zu, selbst das Recht zu, härtere Todesstrafe in gelindere zu verwandeln.

Abg. v. Thielau: Ich mache den Hrn. Referenten aufmerksam, nicht vom Berathungsgegenstande abzuweichen.

Referent: Ich muß dagegen bemerken, daß Niemand

SLUB
Wir führen Wissen.